



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

DIESEL-PKW: KEINE KLAGEBEFUGNIS DER UMWELTVERBÄNDE GEGEN EG-TYPGENEHMIGUNG

**Verwaltungsgericht Schleswig, Urte. v. 13.12.2017 – 3 A 26/17 und Verwaltungsgericht
Düsseldorf, Urte. v. 24.01.2018 – 6 K 12341/17**

Die Verwaltungsgerichte Schleswig und Düsseldorf hatten jeweils über die Klage eines anerkannten Umweltverbandes gegen das Kraftfahrt-Bundesamt auf Rücknahme einer EG-Typgenehmigung für Dieselfahrzeuge zu entscheiden. Anlass der Klagen war die Verwendung von Abschaltsoftware in der Abgasreinigung: Bei den betroffenen Diesel-PKW wurden bei bestimmten Umgebungsbedingungen einzelne Abgasreinigungsfunktionen, wie z.B. die Abgasrückführung, deaktiviert. Der Kläger sah hierin softwaregestützte unzulässige Abschaltvorrichtungen. Die Verwaltungsgerichte haben die Klagen als unzulässig abgewiesen. Die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage setzt grundsätzlich voraus, dass entweder subjektive Rechte des Klägers verletzt werden oder eine spezielle gesetzliche Bestimmung die Klagebefugnis vermittelt. Letzteres ergab sich nach Einschätzung der Gerichte weder aus den speziellen Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) noch unmittelbar aus dem Unionsrecht. Die umweltrechtliche Verbandsklage sei nicht eröffnet, weil die Erteilung einer EG-Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge sowie deren Folgemaßnahmen keine Vorhaben im Sinne des UmwRG seien. Es gehe nämlich nicht um die Zulassung von Vorhaben (wie z.B. eines Kraftwerks), da weder der genehmigte Fahrzeugtyp noch das konkrete Fahrzeug Anlagen im Sinne des UmwRG darstellten. Auch verneinten die Gerichte eine Klagebefugnis aus Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention, weil diese Regelung in Deutschland keine unmittelbare Anwendung finde. Schließlich folge die Klagebefugnis auch nicht aus der Verletzung eines subjektiven Rechts. Zwar könnten Umweltverbände im Rahmen des Unionsrechts teilweise auch zur Abwehr von Rechtsverletzungen natürlicher Personen klagen. Allerdings könne die im vorliegenden Fall ggf. einschlägige Verletzung des Verbots der Verwendung von Abschaltvorrichtungen aus Art. 5 Abs. 2 der Emissions-GrundVO einer natürlichen Person kein subjektives Recht vermitteln. Eine darüber hinausgehende Rechtsfortbildung zur reinen Interessenklage für Umweltverbände dürften die Gerichte nicht vornehmen.

Bedeutung für die Praxis:

Im Rahmen des Abgasskandals ist die Thematik der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen sowohl von Umweltverbänden als auch von Privatpersonen ein aktuelles Thema, das voraussichtlich zur Einführung der europäischen Sammelklage führen wird. Auch hinsichtlich der Rechtsstellung von Umweltverbänden ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, da beide Gerichte die Sprungrevision zum BVerwG zugelassen haben.